Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **56 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es sollte nicht jeder Betrieb beinahe jeden modischen Artikel herstellen wollen! Es gibt auch in den Staaten Betriebe, welche an diesem Uebel kranken. Wir müssen aber gleichwohl unsere Vielseitigkeit und Beweglichkeit bewahren, Qualität und Neuheiten stets in den Vordergrund stellen, sollten aber in Zukunft weniger egoistisch denken und handeln und nicht um Rappen miteinander spalten, sondern eine engere Zusammenarbeit zum Wohle unserer alten Industrie und aller ihrer Mitarbeiter erstreben!

Rob. Honold

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/September			
	1949		1948	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	20 579	65 016	14 343	55 640
Einfuhr:	1 514	8 175	2 400	8 862

Nach dem Tiefstand des Monats August mit 4,5 Millionen Fr., zeigt die Ausfuhr des Monats September mit 1935 q im Wert von 5,9 Millionen Fr. eine immerhin bemerkenswerte Steigerung; bemerkenswert auch deshalb, weil infolge der Abwertung des englischen Pfundes am 18. September zunächst eine Stockung der Ausfuhr eingetreten ist. Da jedoch die Handelsstatistik für ihre Monatsausweise jeweilen den Zeitraum vom 24. des einen zum 24. des nächsten Monats umfaßt, so fällt eine Abwertungswoche aus; dafür ist die letzte Augustwoche in der Septembermeldung eingeschlossen. Die Aufwärtsbewegung ist im übrigen, neben Saisongründen zweifellos auch auf die Erwartung von Abwertungsmaßnahmen und die dadurch bedingte beschleunigte Ausfuhr zurückzuführen. Belgien steht mit 2,2 Millionen Fr. als Bezugsland nach wie vor weitaus an der Spitze. Erwähnung verdient, daß nunmehr Deutschland mit 0,8 Millionen Fr. den zweiten Rang einnimmt, gefolgt von Großbritannien mit ungefähr der gleichen Summe. Von Bedeutung ist endlich auch das Geschäft mit den USA, das für den Monat September eine Ausfuhr von 357 000 Fr. aufweist. Dem September 1948 gegenüber ist der Rückschlag in der Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union und nach Dänemark hervorzuheben. Der Durchschnittswert der im September in das Ausland verkauften Ware ist von rund 36 Fr. je kg im gleichen Monat des Vorjahres auf 31 Fr. gesunken.

Die Ausfuhr in den ersten drei Vierteljahren zeigt 1948 gegenüber eine immerhin noch bemerkenswerte Steigerung, wobei nicht nur Belgien mit 21 Millionen Fr., sondern auch Großbritannien, Schweden, die Südafrikanische Union, Dänemark und Deutschland mit ansehnlichen Summen vertreten sind. Greifen wir auf die Jahre 1947 und 1946 zurück, so tritt allerdings der Niedergang der Ausfuhr in deutlicher Weise zutage. Dieser kommt weniger in den ausgeführten Mengen als in den erzielten Durchschnittspreisen zum Ausdruck.

Was die Ausfuhr nach großen Gewebekategorien anbetrifft, so läßt sich für den Monat September und für seidene wie auch für Rayon- und Zellwollgewebe eine Aufwärtsbewegung feststellen. Dies ist bei den seidenen und mit Seide gemischten Geweben in besonderem Maße der Fall; handelte es sich doch um einen Posten im Betrage von nicht weniger als 1,15 Millionen Fr., oder rund 20% der Gesamtausfuhr. Für die ersten neun Monate des laufenden Jahres stellt sich das Verhältnis auf 11%.

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben hat sich im September auf 161 q im Wert von 875 000 Franken belaufen. Sie entspricht ungefähr derjenigen des Vormonats, ist aber kleiner als diejenige des Monats September 1948. Im September steht Frankreich mit 300 000 Fr. als Einfuhrland an der Spitze, gefolgt von China und Italien und in beträchtlichem Abstand von Japan. Hier stellt sich nun die Frage, wie sich die Einfuhr aus Japan in Zukunft gestalten wird, denn die nordamerikanischen Behörden in diesem Lande haben soeben die Vorschriften in bezug auf die Einhaltung von Höchstpreisen für die Ausfuhr japanischer Gewebe mit Wirkung ab 1. Januar 1950 aufgehoben. Damit ist möglicherweise für ein japanisches Dumpinggeschäft die Türe offen; doch wird man zunächst die Entwicklung abwarten müssen. Tatsache ist, daß in Japan selbst eine sehr große Nachfrage nach Seidengeweben besteht, so daß eine gewaltige Einfuhr, insbesondere nach der Schweiz, wohl nicht sofort zu befürchten ist.

Der Durchschnittswert der eingeführten Ware ist nach wie vor verhältnismäßig hoch, was durch den starken Anteil reinseidener Gewebe, wie auch von Neuheiten bedingt ist.

Für die schweizerische Seiden- und Rayonweberei und den Ausfuhrhandel stellt sich nunmehr die schwerwiegende Frage der künftigen Geschäftsmöglichkeiten mit dem Auslande im Zeichen der Abwertung. Vorläufig zeigen sich die Auswirkungen namentlich in den Forderungen nach Preisnachlässen für neue Bestellungen — Begehren, die nicht immer abgewiesen werden können, soll nicht auf das Geschäft überhaupt verzichtet werden — wie auch in Annullationen, die jedoch im Verhältnis zum Gesamtauftragsbestand immerhin keine entscheidende Rolle spielen. Schon heute läßt sich jedoch feststellen, daß wenigstens für eine Reihe von Geweben die durch die Abwertung geschaffene Preisspanne einigermaßen überbrückt werden kann; dies allerdings nur, wenn sich die schweizerische Kunstseidenindustrie, die Ausrüstanstalten und nicht zuletzt die Webereien und Ausfuhrfirmen zu ansehnlichen Opfern entschließen. Zu diesem Zwecke sind unter den beteiligten Verbänden Unterhandlungen im Gange. Eile tut jedoch not, denn anfangs November sollten erneut Bestellungen für das Frühjahr aufgenommen werden können, unter Einrechnung der durch die Abwertung bedingten neuen Preisgrundlagen.

Ueber die künftigen Ausfuhrmöglichkeiten läßt sich im Zeichen der Abwertung nichts Bestimmtes voraussagen. Tatsache ist, daß das Geschäft mit Belgien, das nun von jeder Zahlungs- und Kontingentierungsfessel befreit ist, wohl in einem gewissen Umfang weitergeführt werden kann, sofern eine Verständigung über die Preise möglich ist. Starke Hoffnungen werden in die Ausfuhr nach Deutschland gesetzt, und der Umfang der erteilten Einfuhrbewilligungen für den ersten Vierwochenzeitraum lassen in der Tat beträchtliche Umsätze erwarten. So lange in Westdeutschland der Nachholbedarf besteht, dürften die schweizerischen Webereien und Ausfuhrfirmen noch große Bestellungen erwarten. Das Geschäft mit allen anderen Ländern zeigt jedoch keine nennenswerte Absatzmöglichkeiten, trotz der andauernden Unterhandlungen für den Abschluß neuer Handelsabkommen. Um diese Ausführungen mit einer etwas erfreulicheren Note abzuschließen, sei immerhin erwähnt, daß sich die Ausfuhr von Rayon- und insbesondere Seidengeweben bis Ende September nach dem Hartwährungsland USA, das für die Spitzenerzeugnisse unserer Industrie Interesse zeigt, auf 2 Millionen Fr. belaufen hat und für die nächste Zukunft ein ansehnlicher Auftragsbestand vorliegt.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Eine Firma des Seidenwarengroßhandels (Manipulant) hatte bei einer Zwirnerei 100 kg italienischen

Krepp exquis, 8f, 13/15 den., 2200/2300 T gekauft. Aus der Ware wurden 40 Stück Crêpe Marocain, Kette Azetat matt, Schuß italienischer Krepp, angefertigt. Die Ware fiel nach Auffassung des Manipulanten derartig schußbandig aus, daß sie nicht mehr in normaler Weise verkauft werden konnte. Er führte den Fehler auf das schlechte Kreppmaterial zurück. Ein als Ersatz beim gleichen Zwirner gekaufter kleiner Posten Krepp aus Japangrège lieferte ein einwandfreies Gewebe und der Manipulant erklärte weiter, daß er seit zwanzig Jahren solche Ware herstellen lasse und noch nie Beanstandungen erhoben wurden.

Der Zwirner bestritt, auch anhand der Untersuchungen der Seidentrocknungsanstalt, daß der von ihm gelieferte Krepp an der Bandigkeit der Ware schuld trage und erklärte, daß für achtfachen Krepp ohnedies eine gewisse Toleranz eingeräumt werden müsse. Er fügte bei, daß er gleiche Ware aus dem gleichen Posten an andere Abnehmer geliefert habe, ohne daß Beschwerden eingelaufen seien. Es wäre endlich möglich, daß, da das Gewebe aus Azetat in der Kette und Seide im Schuß hergestellt sei, die Fehler auf diese Verbindung zurückgeführt werden müßten. Der Zwirner lehnte infolgedessen die vom Manipulanten geforderte Leistung einer Entschädigung ab.

Das Schiedsgericht stellte anhand der Eingaben und der ihm von beiden Parteien unterbreiteten Untersuchungsergebnisse der Seidentrocknungsanstalt, wie auch nach Prüfung von Abschnitten des beanstandeten Stoffes zunächst fest, daß die in den Rohseidenusanzen vorgeschriebene, der Verarbeitung vorgängige Prüfung der gelieferten Rohseide durch den Manipulanten unterlassen worden sei. Die Prüfung des Kreppgarnes am Stoff auf Titer und Zwirnung zeige normale Ergebnisse und es handle sich hier auch nicht um einen verborgenen Rohstoff-Fehler. Was endlich die Mängel am Gewebe anbetrifft, so seien diese weder auf die Qualität der Grège, noch auf die Kreppzwirnung zurückzuführen. Dagegen wurde die Vermutung ausgesprochen, daß die im Stoff allerdings nur schwer feststellbaren Mängel auf ungenügendes Abkochen einzelner Schußpartien zurückzuführen seien. Der Vergütungsanspruch des Manipulanten wurde zurückgewiesen.

In einem zweiten Falle hatte sich das Schiedsgericht über die ungenügende Reißfestigkeit eines für die Anfertigung von Büstenhaltern bestimmten Atlasgewebes, das aus 64% Rayongarn als Kette und 36% Baumwollgarn als Schuß angefertigt war, auszusprechen. Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bildete ein Posten von rund 680 m weiß, während der gleiche Stoff in Lachsfarbe nicht beanstandet wurde. Dem Besteller und Verkäufer der Ware (Manipulant) wurden von seiner Kundschaft eine große Zahl Büstenhalter, weil unverwendbar, zurückgeschickt. Er erklärte, daß der Fehler im Rohstoff oder bei der Ausrüstung liegen müsse und daß er Anspruch auf volle Vergütung seines verhältnismäßig großen Schadens habe. Der Manipulant legte auch ein Gutachten der EMPA in St. Gallen bei, laut welchem ein Behandlungsfehler vorliegen müsse. Die Weberei lehnte jede Schuld ab, da sie das gleiche Gewebe schon in einer großen Zahl von Stücken anderweitig und ohne Beanstandung geliefert habe. Sie nahm den Standpunkt ein, daß der Fehler auf die Ausrüstung, und zwar auf unsachgemäße Behandlung beim Bleichen zurückzuführen sei. Der Ausrüster wiederum stellte auf dem Baumwollschuß, wie auch auf der Viskosekette einen abnormalen Eisengehalt fest; dieser sei so hoch, daß eine Schädigung des Stoffes eintreten mußte. Der Veredler habe aber nicht die Pflicht, die ihm gelieferte Rohware auf Eisengehalt zu prüfen. Angesichts der auseinandergehenden Meinungen und der auf dem Spiel stehenden großen Schadenrechnung des Manipulanten einigten sich die drei Parteien zunächst dahin, vom Mikro-analytischen Laboratorium der Technischen Hochschule anhand einer Anzahl Gewebeabschnitte ein Gutachten in bezug auf den Eisengehalt einzuholen. Dieses lautete dahin, daß der Eisengehalt bei der Viskose eine größere als die normale Abweichung zeige. Das Schiedsgericht holte alsdann auch noch ein Gutachten von einer Kunstseidenfabrik ein, das sich, soweit ein Vergleich möglich war, mit den Eisengehaltangaben des Laboratoriums deckte. Der Eisengehalt in der Kette des schadhaften Atlasses wurde in diesem Gutachten immerhin als innerhalb der üblichen Toleranz liegend bezeichnet.

Das Schiedsgericht, das für seine Verhandlungen auch einen Experten aus der Ausrüstbranche zugezogen hatte, ermäßigte zunächst auf Grund fachmännischer Berechnung, die vom Manipulanten geltend gemachte Schadensumme und fügte bei, daß sich die mangelhafte Ware in Schwarz umfärben lasse und alsdann noch für Futterzwecke Verwendung finden könne. Eine einwandfreie Abklärung darüber, wie weit der verhältnismäßig hohe Eisengehalt auf der Viskose den Schaden verursacht oder vergrößert habe, ließ sich auch anhand der Gutachten nicht genau feststellen; die Weberei wurde infolgedessen nicht zur Deckung des Schadens herangezogen. Zwei Drittel der vom Schiedsgericht festgesetzten Schadensumme wurden dem Ausrüster belastet und ein Drittel dem Manipulanten, letzterem mit der Begründung, daß er infolge der unkontrollierten Verarbeitung des mangelhaften Stoffes, am Ausmaße des Schadens wesentlich Schuld trage.

In der Aussprache wurde bemerkt, daß der Veredler bei Entgegennahme des zu behandelnden Stoffes im Hinblick auf die sichtbaren Mängel einen Vorbehalt hätte anbringen sollen. Was die Weberei anbetrifft, so sei ein Verschulden ihres Viskoselieferanten möglicherweise nicht ganz ausgeschlossen, doch konnte ein schlüssiger Beweis dafür nicht erbracht werden. Der Manipulant endlich hätte die schon äußerlich als Büstenhaltersatin ungeeignete Ware auf Grund von Reißfestigkeitsproben untersuchen und zurückweisen sollen, da ihm als Fachmann bewußt sein mußte, daß bei solcher Ware ein richtiges Weiß nur mit sehr starker Bleichung erhältlich war und der vorliegende Stoff sich für Büstenhalterzwecke nicht eigne.

Internationale Seiden-Vereinigung. Der Arbeitsausschuß der Association Internationale de la Soie ist am 21. Oktober in Paris zu einer Sitzung zusammengetreten. Die Seidenverbände Frankreichs, Italiens, der Schweiz, Spaniens und Belgiens waren vertreten. Den wichtigsten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage der internationalen Propaganda zu Gunsten der Seide und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel. Es wurde erneut auf die aus Japan zu erwartenden Summen hingewiesen, die den weitaus größten Teil der notwendigen Gelder liefern sollen. Ein entsprechendes Gesuch wurde denn auch an die zuständigen Stellen in Tokio und Yokohama gerichtet.

Die nächste Sitzung des großen Vorstandes der Internationalen Seiden-Vereinigung ist für den Monat März in Italien vorgesehen, und Berichten aus New York ist zu entnehmen, daß nach wie vor an der Abhaltung des zweiten internationalen Seidenkongresses im Herbst 1950 in den USA festgehalten wird.

Ausfuhr nach Deutschland. Wie schon in der letzten Nummer der „Mitteilungen" gemeldet wurde, ist das erste Vierwochen-Kontingent für die Ausfuhr von Textilwaren aus der Schweiz nach Deutschland von der deutschen Kundschaft gewaltig überzeichnet worden. In der infolgedessen vorgeschriebenen zweiten Ausschreibung wurde trotz der erschwerten Bedingungen das Kontingent wiederum stark überschritten. Um nun eine vernünftige Zuteilung zu ermöglichen, haben die zuständigen Behörden in Deutschland beschlossen, aus den in der Schweiz liegenden Reserven aus der Vor-Vertragszeit die erforderlichen Summen zuzuschießen, die für die Textilgruppe eine Zuteilung von 20% der Einzelgesuche ermöglichen. Für die Gruppe der „andern Textilien, einschließlich Fertigwaren",

unter welche die Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe fallen, beläuft sich das Gesamtkontingent für die erste Vierwochen-Zuteilung auf 1,8 Millionen $. Damit ist die Ausfuhr von Geweben aus der Schweiz nach Deutschland auf normalem Wege in Gang gesetzt worden, d. h. wie es dem Sinn und Geist des Wirtschaftsabkommens entspricht. Es ist nun nur zu wünschen, daß das Bewilligungsverfahren nicht zu einer übergroßen Begünstigung der kapitalkräftigen deutschen Firmen zum Nachteil der viel zahlreicheren und insbesondere für die Zukunft wichtigen kleinen Abnehmer führt. Wie lange die außerordentlich große Nachfrage nach schweizerischen Geweben andauern wird, hängt allerdings wesentlich von dem Nachhole-Bedürfnis der deutschen Kundschaft und der Preisgestaltung der schweizerischen Ware ab.

Handelsabkommen mit den Niederlanden. Das schweizerisch-niederländische Abkommen vom 26. August 1949 hat auf dem Wege von Besprechungen verschiedene Anpassungen erfahren, die durch die Gulden-Abwertung bedingt sind. Die neuen Vorschriften sind am 1. Oktober 1949 in Kraft getreten und haben Geltung bis zum 30. September 1950. Sie beziehen sich auf Holland und seine überseeischen Gebiete. Die Freigabe der Kontingente erfolgt vierteljährlich und ist von den verfügbaren Zahlungsmitteln abhängig. Angesichts der weit unter den Schätzungen bleibenden Ausfuhr holländischer Erzeugnisse in die Schweiz haben überdies die Kontingente für die Ausfuhr schweizerischer Ware nach Holland eine starke Kürzung erfahren. Für das erste Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 wurde denn auch ein Teilkontingent von zunächst nur 18% freigegeben.

Für Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe, einschließlich Krawattenstoffe ist ein Jahreskontingent von einer Million Franken vereinbart worden. Kompensationsgeschäfte fallen weg.

Ausfuhr nach Großbritannien. Britische Einfuhrlizenzen, die vor dem Stichtag der Abwertung, dem 18. September 1949 ausgestellt wurden, erfahren gemäß einer Anordnung der englischen Behörden automatisch eine Aufwertung um den Abwertungssatz des englischen Pfundes, so daß der volle Frankenbetrag angerechnet wird.

Zurzeit sind in Bern Unterhandlungen mit einer englischen Delegation im Gang, um die durch die Abwertung geschaffene Lage zu prüfen und wohl auch den Abschluß des neuen, für das Jahr 1950 gültigen Wirtschaftsabkommens vorzubereiten. In dieser Beziehung dürfte die Schweiz in erster Linie verlangen, daß sie in den Genuß der sog. Open General Licences, d. h. aller Zahlungs- und Einfuhr-Erleichterungen gelange, die Großbritannien den Marshall-Ländern gewährt, und von denen im wesentlichen nur die Vereinigten Staaten, die Schweiz und Belgien ausgeschlossen sind. Es wird aber auch dafür gesorgt werden müssen, daß die, die Schweiz in besonderem Maße treffende Aufteilung in sog. essential und non-essential-Waren aufgehoben wird. Endlich bedürfen auch die von England bisher den einzelnen Industriegruppen zugeteilten Kontingente einer Richtigstellung. Nachdem durch das schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen mit der allgemein verlangten sog. Liberalisierung des Verkehrs ein beachtenswerter Anfang gemacht worden ist, sollte es auch Großbritannien möglich sein, Zugeständnisse in diesem Sinne zu machen, und zwar insbesondere der Schweiz gegenüber, die der Einfuhr ausländischer Ware überhaupt keine Hindernisse in den Weg legt.

Verband der Schweizerischen Textil-Veredlungs-Industrie. Der Verband hat, um den Auftraggebern seiner Mitglieder die Anpassung an die durch die Abwertung für die Ausfuhr schweizerischer Gewebe geschaffene schwierige Lage zu erleichtern, verschiedene Tarifermäßigungen und Aenderungen vorgenommen, die in der Hauptsache am 1. Oktober 1949 in Kraft getreten sind. Für die Tarifgruppen 4 (Gewebe ganz oder teilweise aus Kunstseide oder Zellwolle) und 5 (Gewebe ganz oder teilweise aus Seide) wird unter gewissen Voraussetzungen und Einhaltung der Durchführungsbestimmungen ein Sonderrabatt von 10% eingeräumt. Diese Erleichterung gilt vorläufig für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950. Verschiedene Aenderungen beziehen sich ferner auf die Tarifierung von Nylongeweben.

Für die Gruppe 7 (Maschinen-Lohndruck) wird ein nach Bestimmungsländern abgestufter Rabatt bewilligt, wobei ebenfalls Mindestmengen und Durchführungsbestimmungen eingehalten werden müssen. Die neuen Vorschriften gelten ab 1. Oktober 1949. Für Film-Handmodel- und Spritzdruck sind neue Tarife mit ermäßigten Ansätzen geschaffen worden.

Italien — Die Entwicklung der Textilausfuhr ist durch eine starke Zunahme der Baumwollgarnexporte und der Natur- und Kunstseidengewebe gekennzeichnet, während die Baumwollstoffausfuhr noch kaum die Hälfte der Vorkriegsmenge überschritten hat und auch Natur- und Kunstseidengarne schlechteren Absatz im Ausland fanden. Nachstehend die Exportziffern für die wichtigsten Positionen der italienischen Textilausfuhren:

	1949 Tonnen	1948 1. Januar—31. Juli	1938
Baumwollgarne	23 114	16 285	10 827
Baumwollgewebe	11 852	5 417	21 669
Baumwollnähgarne	998	958	236
Hanfgarne	2 027	2 764	1 851
Rohhanf und Hanfwerg	24 835	14 201	28 068
Wollgarne	1 411	2 054	922
Wollgewebe	4 607	3 269	4 450
Rohseide	220	1 056	1 717
Reinseidengewebe	376	62	119
Seidenmischgewebe	21	13	61
Kunstfasern	11 610	19 254	12 151
Kunstfasernabfälle	1 598	3 751	8 028
Kunstfasergewebe	5 720	3 268	1 881
Kunstfasermischstoffe	954	1 030	6 015

Von der Pfundabwertung werden für die italienische Textilausfuhr ernste Rückschläge erwartet, zumal wertmäßig 52% Garn- und Gewebeexporte der ersten sieben Monate 1949 in Länder des Sterlingblocks gingen. Nur 1% wurde nach den USA ausgeführt, der Rest in andere Länder, die bereits abgewertet haben. Besonders die Ausfuhr von Erzeugnissen der Baumwollindustrie erscheint gefährdet, da die Einfuhr des Rohmaterials hauptsächlich aus Dollarländern erfolgt. Von den vom 1. Januar bis 10. September 1949 eingeführten 156 000 t Rohbaumwolle kamen über 122 000 t aus USA (78%) und eine Verlagerung auf Länder, die abgewertet haben und die Bezüge verbilligen würden, ist kaum möglich, so daß zumindest auf dem Baumwollsektor auch von der Rohstoffseite eine Herabsetzung der Preise nicht zu erwarten ist. Dr. E. J.

Chile — Textilmaschineneinfuhr. Die offiziellen Zahlen über die Einfuhr von Textilmaschinen in Chile zeigen eine besonders starke Zunahme der Importe seit 1946. Die Generaldirektion des Statistischen Amtes stellt folgendes Zahlenmaterial über Gewicht und Werte der seit 1939 eingeführten Textilmaschinen zur Verfügung:

Jahr	Tonnen	Goldpesos	Jahr	Tonnen	Goldpesos
1939	895	1 741 000	1944	668	1 377 000
1940	936	1 788 000	1945	842	2 237 000
1941	1 376	3 164 000	1946	2 246	6 717 000
1942	895	1 839 000	1947	5 923	19 680 000
1943	440	1 655 000	1948	5 750	30 034 000

Von der für 1947 ausgewiesenen Gesamtsumme entfallen 4378 t auf die Einfuhr von Textilmaschinen aus den USA, 556 t aus Italien, 555 t aus England, 296 t aus Belgien. Besonders ins Auge fallend ist der gewaltige Anstieg des Wertes, der sich im Jahre 1948 auf über 30 Millionen Goldpesos belief. Dr. E. J.